

## **PERSONEN- und GÜTERTRANSPORT und AUSSE-HANDEL**

### **1.) Hat die Türkei Grenzübergänge geschlossen?**

Ja. Nach der Ausbreitung der COVID-19-Epidemie im Iran und Irak hat die Türkei ihre Grenzübergänge zum Iran – Gürbulak, Esendere und Kapıköy – geschlossen. Anschließend wurde auch der Grenzübergang zum Irak, Habur, für den Verkehr geschlossen. Zuletzt wurden auch die Grenzübergänge nach Syrien, hier ist vor allem Cilvegözü zu nennen, für den Verkehr geschlossen

### **2.) Gelten diese Maßnahmen auch für Flughäfen?**

Ja. Die Türkei hat Flüge in Länder, die von COVID-19 betroffen sind, eingestellt. Flugzeuge aus diesen Ländern dürfen die Türkei nicht länger anfliegen. Dessen ungeachtet wurden türkische Bürger in Not mit Sondermaschinen aus diesen Länder ausgeflogen und nach ihrer Ankunft für 14 Tage in Quarantäne genommen.

### **3.) Sind Flug- und Seereisende aus weiterhin zugelassenen Ländern Maßnahmen unterworfen?**

Ja. Auf den Flughäfen wurden bisher 4,65 Mio. Passagiere mit Thermalkameras überprüft. Die Zahl der in gleicher Weise überprüften Seepassagiere beläuft sich auf 16.000.

### **4.) Sind Bürger auf Pilgerfahrt (Religionstourismus) den gleichen Maßnahmen unterworfen?**

Nein. Bürger, die von der Pilgerfahrt nach Saudi-Arabien zurückkehren, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie Krankheitssymptome aufweisen, für 14 Tage in Quarantäne genommen.

### **5.) Wurde der Güterverkehr mit dem Ausland eingeschränkt?**

Nein. Gegenwärtig ist es weiterhin möglich Waren in die Türkei zu schicken und aus der Türkei zu verschicken. Es gibt keine Beschränkungen beim Warenim- und -export. Unter Berücksichtigung des nationalen Bedarfs wurde die Ausfuhr von Waren wie medizinischen Masken, Handschuhen und Bekleidungen an eine Vorgehenmigung geknüpft.

### **6.) Ist der Warenverkehr im Außenhandel zurückgegangen?**

Ja. Insbesondere bei der Einfuhr von Waren aus der Volksrepublik China ist ein Rückgang zu verzeichnen. Statistische Angaben zum Ausmaß liegen bisher nicht vor.

### **7.) Sind die für die Warenverkehrskontrolle zuständigen Zollverwaltungen weiterhin tätig?**

Ja. Alle Zollverwaltungen führen weiterhin ihre Zollvorgänge durch. Allerdings sind bei manchen Verwaltungen Zwangsbeurlaubungen festzustellen. Wie sich diese Maßnahme auf das Bearbeitungsvolumen dieser Verwaltungen auswirken wird, ist bisher nicht bekannt.

### **8.) Sind die anderen Außenhandelsakteure voll einsatzbereit?**

Einige Banken haben einen Teil ihrer Belegschaft nach Hause geschickt, damit sie im „Home Office“ weiterarbeiten. Nach unseren Informationen ist nur noch eine geringe Anzahl von Mitarbeitern in den Filialen tätig. Gleiches gilt für die Industrie- und Handelskammern. Internationale Transportunternehmen und Firmen, die Dienstleistungen wie Ver- und Entzollungsvorgänge, Agenturtätigkeiten, vorübergehende Lagerung und Zolllagerung erbringen, haben einen Teil ihres Personals in den „Zwangsurlaub“ geschickt.

### **9.) Haben die Zollverwaltungen und die sonstigen mit Außenhandelsvorgängen beschäftigten Akteure Maßnahmen für ihre Mitarbeiter ergriffen?**

Die Zollverwaltungen und die sonstigen Akteure des Außenhandels ergreifen selbstständig Maßnahmen nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten. Dazu gehören außer Hygienemaßnahmen im Betrieb, Masken und Produkten für die persönliche Hygiene (Handwaschmittel), Verschiebung von Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen, eine geringere Belegung von Räumen, um Distanz zu wahren und die Absage von Geschäftsreisen.

### **10.) Ist es angesichts der ergriffenen Maßnahmen möglich, Außenhandelsvorgänge risikolos durchzuführen?**

Nein. Deshalb werden u.a. die folgenden Forderungen an die öffentliche Verwaltung gestellt:

- keine Geldbuße für TIR, die Transitfristen überschreiten
- für die Dauer der Krise Abschluss von Vorgängen ohne physische Prüfung von Außenhandelswaren
- Abschluss von Zollvorgängen ohne Vorlage von Dokumenten wie der Warenverkehrsbescheinigung und des Ursprungszeugnisses, die von Handelskammern ausgestellt werden
- Verlängerung der Fristen, die nach den Durchführungsverordnungen der Zollgesetzgebung und sonstiger Regelungen vorgeschrieben sind
- Aufhebung der Pflicht, Steuern nur bei Staatsbanken einzuzahlen.

#### **SOURCE:**

Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer, Istanbul